

überzogen erscheinen, zumal wenn er sich nicht gegen die Urheber richtet. Bisher wurden Inhalte, die irgendwo verboten wurden, sofort auf anderen Servern bereit gehalten, um die Maßnahmen leer laufen zu lassen. So auch im Fall CompuServe: Während der kurzzeitigen Sperrung der von der Staatsanwaltschaft monierten Newsgruppen, die sich weltweit auswirkte, wurden von aufgeschreckten Technikfreaks in CompuServe-Foren genaue Anleitungen gegeben, wie auch der unbedarfteste Nutzer Zugriff auf die gesperrten Inhalte durch Anwahl anderer Newsserver erhalten kann.

Dies mag auch zur Klassifizierung der Löschung als technisch unmöglich oder jedenfalls unzumutbar geführt haben. Die Reduzierung des Falles »CompuServe« auf einen Einzelfall, in dem die Löschung inkriminierter Daten möglich und zumutbar gewesen wäre, wurde von den Medien nicht akzeptiert. Jeder Fall läßt sich zum Einzelfall machen, spannt man den Rahmen nur eng genug. Der Richter wollte zwar ein Zeichen setzen, hat aber den Vorteil, nur diesen Fall zu entscheiden. Die Medienwelt sah das grundsätzliche Problem.

Pornographie stellt nur die Spitze des Eisberges dar; es gibt noch andere Inhalte im Internet, die Staatsanwälte interessieren können. Man muß zwar in der riesigen Menge unbedenklicher Daten schon gezielt suchen, um Anstößiges zu finden, aber es ist bekannt, daß es zum Beispiel Webseiten gibt, die zum Rassenhaß aufstacheln, Anleitungen zum Bombenbau oder zur Sabotage von Bahnlinien geben. Von Bildern, die Nazi-Embleme darstellen oder nationale Kennzeichen entstellen, gar nicht zu sprechen. Befürchtet wird, daß die Keule des Strafrechts demnächst wegen Aufforderung beziehungsweise Anleitung zu Straftaten, Volksverhetzung, Gewaltdarstellung und ähnlichen Delikten geschwungen wird.

Entscheidung über Inhaltskontrolle weiter offen

Wie immer bei der Beurteilung von Inhalten lassen sich Zweifelsfälle finden, bei denen unklar ist, ob sie nun hätten gesperrt werden müssen oder nicht. Ein Online-Anbieter steht damit mit einem Bein im Ge-

fängnis. Um das zu vermeiden, müßte eine sehr klare und eindeutige Zuordnung, auch für juristische Laien, möglich sein. Oder es ist zu fürchten, daß restriktiver gelöscht wird, als es das Gesetz verlangt. Daher scheint eine Lösung bisher nur so möglich, daß man die Haftung eines Providers für fremde Inhalte ausschließt, wie das auch das Telemediengesetz in § 5 III vorsieht.

Dieser Fall zeigt, wie hilflos das nationale Strafrecht der grenzüberschreitenden Kriminalität gegenüber steht. Es ist die Frage, ob das willkürliche Herausgreifen eines Anbieters und dessen Verurteilung zu mehr Gerechtigkeit führt. Vor allem, wenn man lediglich die Weiterverbreitung anklagen kann, weil die Urheber nicht zu fassen sind.

Offen bleibt also weiter die Frage, was für ein Internet die Welt will. Ob um der Freiheit willen auch deren Mißbrauch hingenommen werden muß oder ob statt dessen lieber offensichtliche Ungerechtigkeiten im Kampf gegen mißliebige Inhalte in Kauf genommen werden.

Dabei muß wohl sorgfältig zwischen denen unterschieden werden, die tatsächlich schwere Straftaten bei der Herstellung von Kinder-, Tier- oder Gewaltpornographie begehen oder direkt von ihnen profitieren und jenen anderen, die sich nur schlecht oder gar nicht dagegen wehren können, daß über ihre Kommunikationskanäle solch »harter Stoff« weiter verbreitet wird.

Die Entscheidung über den Eingriff in Inhalte sollte nicht von einem Straferichter gefällt werden, auch nicht, wenn es sich um eindeutige Fälle handelt. Denn ob überhaupt eine inhaltliche Kontrolle stattfindet oder nicht, ist eine politische Entscheidung und keine juristische. Und es ist sehr fraglich, ob sie angesichts der unbestreitbar neuen Situation, die durch das Internet entstanden ist, im nationalen Alleingang gelöst werden kann.

Peter Zimmermann ist Rechtsanwalt und freier Journalist in München, e-mail: Peter.Zimmermann@bigfoot.com

Anmerkungen

- 1 Verteidiger Prof. Hoeren im Stern 24/98, S. 20.
- 2 Computer & Co 6/98.
- 3 www.weinknecht.de
- 4 www.weinknecht.de/somm.htm

SEXUALSTRAFRECHT IN ÖSTERREICH

Zweischneidige Reform

• Christian Bertel

Bei der Reform des Sexualstrafrechts in Österreich stehen die Interessen der Opfer im Mittelpunkt. Die konkreten Regelungen bringen jedoch Erschwernisse ins Verfahren ein, die weder aus der Täter-, noch aus der Opferperspektive wünschenswert erscheinen.

Vor einigen Wochen legte das Bundesministerium für Justiz den 2. Teil des Strafrechtsänderungsgesetzes 1998 vor, der das Sexualstrafrecht reformieren soll (JMZ 318.010/1-II. 1/98). Vier Vorschläge verdienen besondere Beachtung.

1. Schwerer Mißbrauch

Die § 206, § 207 StGB erhalten eine neue Überschrift: Statt Beischlaf mit Unmündigen heißt es jetzt »Schwerer sexueller Mißbrauch von Unmündigen« (§ 206), und statt Unzucht mit Unmündigen »Sexueller Mißbrauch von Unmündigen« (§ 207). Zugleich wird die *Ausführungshandlung des § 206 erweitert*. Er kann jetzt nicht nur durch den Beischlaf, sondern auch durch andere »dem Beischlaf gleichzusetzende« *geschlechtliche Handlungen* begangen werden. Darunter will der Entwurf (S. 10) »jede auf die Befriedigung des Geschlechtstriebes gerichtete Form einer oralen, analen oder vaginalen Penetration« verstehen. Diese schwersten Mißbräuche werden künftig nicht mehr nach § 207 mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, sondern nach § 206 mit Freiheitsstrafe von einem bis zehn Jahren bestraft werden. Das ist vertretbar.

2. Verjährung erst ab Volljährigkeit

Bei Sexualdelikten an Minderjährigen soll die *Verjährungsfrist* künftig erst mit Volljährigkeit des Opfers beginnen (§ 58 Abs. 3 Z 3 E). Mißbrauchte Kinder, so der Entwurf (S. 7), könnten oft erst nach Erreichen der Adoleszenz über den Tathergang sprechen. Wenn diese Aus-

sage richtig ist und wenn sie das einzige Argument wäre, das in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen ist, müßte man dafür eintreten, die Verjährung von Sexualdelikten erst enden zu lassen, wenn das Opfer einige Zeit erwachsen ist.¹ Sie mit der Adoleszenz des Opfers erst beginnen zu lassen ist ein unangemessener Vorschlag, unangemessen selbst dann, wenn man die Argumente des Entwurfs unbesehen übernimmt. Es gibt aber eine Reihe von Gegenargumenten, die der Entwurf entschieden unterschätzt oder ganz übergeht.

Der Entwurf denkt in erster Linie an den einfachen und an den schweren sexuellen Mißbrauch von Kindern (§ 206, § 207 E). Die Verjährungsfristen dieser Delikte betragen ohnehin fünf und zehn Jahre (§ 57 Abs. 3 StGB), die Fristen verlängern sich, wenn das Kind durch die Tat an seiner (seelischen) Gesundheit schwer geschädigt wird (§ 206 Abs. 2., § 207 Abs. 3 E), und sie verlängern sich noch einmal durch jedes weitere Sittlichkeitsdelikt, das der Täter während der Verjährungszeit begeht (§ 58 Abs. 2 StGB). Probleme kann es allenfalls geben, wenn ein Vater seine Tochter schon als Kind sexuell mißbraucht, das Kind dadurch keinen Schaden erleidet und der Vater den Mißbrauch nicht wiederholt; diese Tat ist, wenn das Kind volljährig wird, bereits verjährt. Aber das hat doch auch ein Gutes! Daß sich der Vater durch Verzicht auf weitere Mißbräuche Straffreiheit verdienen kann, dient doch gerade dem Schutz der Kinder! Der Entwurf übersieht die präventive Funktion der Verjährung.² Wie oft kommt es übrigens vor, daß sexuelle Mißbräuche an Kindern noch vor Volljährigkeit des Opfers verjähren? Der

Weiter auf S. 12